



Rat der
Europäischen Union

068304/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/06/15

Brüssel, den 29. Mai 2015
(OR. en)

9351/15

RECH 181
COMPET 286
MI 354
TELECOM 133

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: RAT

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8975/15 RECH 142 COMPET 229 MI 320 TELECOM 120

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Fahrplan für den Europäischen Forschungsraum 2015-2020

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Fahrplan für den Europäischen Forschungsraum 2015-2020, die auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29. Mai 2015 angenommen worden sind.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Fahrplan für den
Europäischen Forschungsraum 2015- 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013¹, in denen er feststellt, dass es einer Beschleunigung der Reform der Struktur der nationalen Systeme und einer stärkeren Überwachung der Fortschritte auf der Grundlage solider Daten der Mitgliedstaaten bedarf, damit bis Ende 2014 ein vollständiger Europäischer Forschungsraum verwirklicht werden kann;
- seine Schlussfolgerungen vom 21. Februar 2014 zum Fortschrittsbericht 2013 der Kommission über den Europäischen Forschungsraum (EFR)², in denen der Fortschritt bei der Verwirklichung des EFR festgestellt und die Entwicklung eines EFR-Fahrplans bis Mitte 2015 gefordert wird;
- seine Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2014 zum Fortschrittsbericht 2014 über den Europäischen Forschungsraum³, in denen er feststellt, dass gute Fortschritte bei der Verwirklichung des EFR erzielt wurden, die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Forschungsakteure zu weiteren Anstrengungen anhält, damit der EFR in vollem Umfang funktionsfähig wird, und seine Unterstützung für die Entwicklung eines EFR-Fahrplans auf europäischer Ebene bis Mitte 2015 bekräftigt –

¹ Dok. EUCO 169/13.

² Dok. 6945/14.

³ Dok. 16599/14.

1. BETONT, dass der EFR einer der Eckpfeiler der Leitinitiative "Innovationsunion" und ein wesentliches Element der Strategie Europa 2020 ist, wobei sein Schwerpunkt auf der Maximierung des Potenzials der Forschungssysteme Europas, der Förderung der Innovation, der Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Mitgliedstaaten sowie ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihrer Fähigkeit zur Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen liegt, und BEKRÄFTIGT daher seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass der EFR in vollem Umfang funktionsfähig wird;
2. BEKRÄFTIGT die Schwerpunktbereiche des EFR, wie sie in der Mitteilung von 2012 über eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum festgelegt und in den Schlussfolgerungen des Rates⁴ bestätigt wurden, einschließlich der internationalen Dimension des EFR, und STELLT FEST, dass eine neue Phase bei der Weiterentwicklung des EFR beginnt. Ausgehend von den Erfahrungen mit der bestehenden EFR-Partnerschaft sollten die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Interessenverbände jetzt einen voll funktionsfähigen EFR sicherstellen, indem sie ihre Anstrengungen auf nationaler und europäischer Ebene koordinieren und die Schwerpunktbereiche des EFR regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren;
3. BILLIGT den vom Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) angenommenen Fahrplan für den EFR 2015-2020⁵; ERKENNT in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Arbeit der Mitgliedstaaten und des ERAC, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und in Abstimmung mit den anderen mit dem EFR befassten Gruppen und der Plattform der EFR-Interessenträger, AN;
4. UNTERSTÜTZT die Auffassung des ERAC, wonach der Zweck des Fahrplans für den EFR darin besteht, eine begrenzte Zahl von Schwerpunktbereichen für die wichtigsten Maßnahmen auszumachen, so dass die Schwerpunkte des EFR umgesetzt werden, die die größte Wirkung für Forschung und Innovation in Europa erzielen; dabei wird uneingeschränkt anerkannt, dass die nationalen Forschungs- und Innovationssysteme in Europa unterschiedliche Eigenschaften und Besonderheiten haben und dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, über die am besten geeigneten Strategien für ihre Systeme zu entscheiden;

⁴ Dok. 17649/12.

⁵ Dok. 1208/15.

5. BETONT, wie wichtig die Umsetzung des Fahrplans für den EFR auf nationaler und europäischer Ebene ist, und FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, den EFR-Fahrplan durch geeignete Maßnahmen in ihren Aktionsplänen oder Strategien umzusetzen; FORDERT, dass dabei die Fazilität für Politikunterstützung effektiv genutzt wird;
6. ERSUCHT den ERAC, bis Ende 2015 eine Reihe von Kernindikatoren und, soweit angebracht, qualitative Methoden zur Überwachung der Umsetzung des EFR-Fahrplans vorzuschlagen; BETONT, dass die Überwachung des EFR-Fahrplans mit der Überwachung der EFR-Fortschritte verbunden werden sollte, und FORDERT die Kommission AUF, eine eventuelle Einbeziehung der Überwachung des EFR-Fahrplans in den EFR-Fortschrittsbericht 2016 und die folgenden EFR-Fortschrittsberichte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand in Erwägung zu ziehen;
7. STELLT FEST, dass der Fahrplan für den EFR im umfassenderen strategischen Kontext der europäischen Agenda für Wachstum, einschließlich des digitalen Binnenmarkts (DBM) und der Innovationsunion, betrachtet werden muss; ERKENNT AN, dass die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um im Rahmen des Europäischen Semesters auf die Schwerpunktbereiche des EFR einzugehen. Die einschlägigen EFR-Aktionen und -Maßnahmen sollten, soweit angebracht, in die Nationalen Reformprogramme eingebettet werden; FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, für größere Kohärenz und Komplementarität aller EFR-Maßnahmen zu sorgen, einschließlich derjenigen zur Förderung von Qualität und Spitzenleistungen in der europäischen Forschung und Innovation sowie der Maßnahmen zur Förderung von Innovation und Wachstum; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kluft im Bereich Forschung und Innovation zwischen allen Mitgliedstaaten und Regionen überwunden werden muss;

8. ERSUCHT den ERAC – in enger Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge der maßgeblichen Einrichtungen, insbesondere der GPC und der strategischen Zusammensetzung des Programmausschusses für Horizont 2020 – die Kohärenz der gemeinsamen Initiativen⁶ zu bewerten, insbesondere derjenigen, die von der Europäischen Union finanziert werden, wobei der Schwerpunkt auf dem Mehrwert für Europa, ihrer Machbarkeit, kritischen Masse, Komplementarität und Wirkung liegen sollte; BETONT in diesem Zusammenhang, dass die Beratungsleistung des ERAC und der anderen mit dem EFR befassten Gruppen zur Ermittlung und Konzipierung der strategischen Schwerpunktbereiche bei der Durchführung von Horizont 2020 berücksichtigt werden sollte, wie auch der Beratungsleistung, die sich aus der Bewertung des Siebten Rahmenprogramms ergibt, Rechnung getragen werden sollte;

IN BEZUG AUF DIE SCHWERPUNKTBEREICHE DES FAHRPLANS FÜR DEN EFR

9. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, die im EFR-Fahrplan festgelegten wichtigsten Schwerpunktbereiche für Maßnahmen in Angriff zu nehmen:
- verstärkte Bewertung der Forschungs- und Innovationspolitik und Ermittlung von Komplementaritäten zwischen den Instrumenten auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene sowie Rationalisierung dieser Instrumente;
 - verbesserte Abstimmung im Rahmen des gemeinsamen Programmplanungsprozesses und der sich daraus ergebenden Initiativen (z.B. Initiativen für die gemeinsame Planung (JPI) und Beschleunigung ihrer Umsetzung);
 - optimaler Einsatz der öffentlichen Investitionen in Forschungsinfrastrukturen (FI) durch die Festlegung von nationalen Prioritäten im Einklang mit den Prioritäten und Kriterien des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) unter umfassender Berücksichtigung der langfristigen Nachhaltigkeit;

⁶ Zum Beispiel Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung, Initiativen gemäß Artikel 185 und 187 AEUV, vertragliche ÖPP, ETP, EIP, KIC des EIT, ERA-Net, EUREKA-Cluster, europäische gemeinsame Programme und Partnerschaftsrahmenverträge.

- offene, transparente und leistungsbezogene Verfahren zur Besetzung von Stellen im Bereich der Forschung;
- Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften zur Gleichstellung in wirksame Maßnahmen zur Behebung von geschlechtsspezifischen Ungleichgewichten in Forschungseinrichtungen und Entscheidungsgremien sowie bessere Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Dimension in die Maßnahmen, Programme und Projekte im Bereich FuE;
- umfassende Umsetzung von Wissenstransfermaßnahmen auf nationaler Ebene, um für die größtmögliche Verbreitung, Übernahme und Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse zu sorgen. Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen sollten den Wissenstransfer zu einer Selbstverständlichkeit machen, indem sie ihn in ihre tägliche Arbeit integrieren;
- Förderung des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter gemeinsamer strategischer Ansätze und Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation (WTI) auf der Grundlage der nationalen Prioritäten der Mitgliedstaaten;

dazu sollten sie geeignete Maßnahmen in ihre Aktionspläne oder Strategien bis Mitte 2016 aufnehmen;

PUNKTE ZUR EVENTUELLEN KÜNFTIGEN PRÜFUNG

10. HEBT Folgendes HERVOR:

- die Notwendigkeit, die bestmögliche Qualität, Effizienz und Wirkung der nationalen Ausgaben für Forschung und Innovation zu erzielen;
- die Notwendigkeit, den gemeinsamen Programmplanungsprozess (GPP) weiter zu intensivieren; BETONT in diesem Zusammenhang, dass der grenzübergreifenden Zusammenarbeit neue Impulse verliehen werden müssen, und ERSUCHT daher die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Instrumente zur Koordinierung besser zu nutzen und stärkere Synergien mit Finanzierungsprogrammen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu entwickeln; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Durchführungsbestimmungen und Verfahren im Rahmen der GPP und ihrer Initiativen besser aufeinander abzustimmen, um die Zusammenarbeit zu fördern und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;
- die Notwendigkeit, die Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschungsinfrastrukturen, einschließlich der e-Infrastrukturen, zu intensivieren, und UNTERSTREICHT, dass die Nutzung des Europäischen Strukturfonds und des Europäischen Investitionsfonds für diese Zwecke gefördert werden sollte, soweit dies angebracht ist;
- die Rolle des Humankapitals bei der Weiterentwicklung des EFR und das Erfordernis, umfassende Strategien im Bereich Humanressourcen zu stärken, einschließlich der Mobilität von Forschern, auch aus Ländern außerhalb der EU sowie in die und aus der Privatwirtschaft, und der Stärkung der Position junger Forscher, indem ihnen attraktive Aufstiegsmöglichkeiten geboten werden;
- die neuen digitalen Möglichkeiten und Herausforderungen für die Forschung, insbesondere den erheblichen Anstieg der Forschungsdaten, und RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission zu koordinierten Maßnahmen zur Bewältigung der digitalen Dimension des EFR AUF;

- die Notwendigkeit, die EU als globalen Akteur aufbauend auf der bestehenden erfolgreichen bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zu stärken; ERSUCHT daher die Mitgliedstaaten, die mehrjährigen Fahrpläne für die internationale Zusammenarbeit zwischen internationalen Partnerländern und -regionen und der EU zu prüfen, wobei mögliche Synergien und der Mehrwert der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind und die am besten geeignete Ebene der bilateralen, multilateralen und europäischen Zusammenarbeit mit internationalen Partnerländern und -regionen zu wählen ist;
11. BETONT, dass der EFR-Fahrplan 2015-2020 die mögliche Entwicklung der Schwerpunkt-bereiche und der vorrangigen Maßnahmen widerspiegeln sollte, und ERSUCHT deshalb den ERAC, ihn in Zusammenarbeit mit den anderen mit dem EFR befassten Gruppen im Rahmen des Berichtszyklus über die Fortschritte des EFR zu überprüfen; BETONT in diesem Zusam-menhang, wie wichtig eine wirksame und effiziente Lenkungs- und Beratungsstruktur für den EFR im Hinblick auf die Verbesserung der Koordinierung und Überwachung des EFR ist.
-